



Primarschule Lufingen  
schule-lufingen.ch



# Reglement

## Schulweg und Schülertransporte

Gültig ab 01.02.2025

## Reglement Schulweg und Schülertransporte

### 1. Allgemeines

Die Kinder lernen auf dem Schulweg, sich im Strassenverkehr sicher zu bewegen. Der Schulweg zu Fuss bringt den Kindern zudem auch wertvolle Erlebnisse, Entdeckungen in der Natur, Begegnungen mit anderen Kindern, Bewegung und Gesundheit. Der Schulweg stärkt ihr Selbstbewusstsein, ihre Sozialkompetenz und fördert ihre Eigenverantwortung.

Auf Transportdienste mit dem Auto soll verzichtet werden.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalls nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen der Primarschule Lufingen im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### **Bundesverfassung Art. 19 & 62**

Der Grundschulunterricht ist gemäss Bundesverfassung obligatorisch und unentgeltlich. Dies hat zur Folge, dass Kinder Anspruch auf den Unterricht haben und der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung sein soll.

Ist der Schulweg zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Der Schulweg ist somit nicht alleinige Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### **Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3**

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

#### **Volksschulverordnung Art. 66c Abs. 2**

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

### 3. Schulweg

#### **Kriterien für einen zumutbaren Schulweg**

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab:

- Von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Von der Gefährlichkeit des Schulweges (Trottoirs, Fusswege, Verkehrsaufkommen, Kreuzungen, etc.)
- Von der Person der Schülerin/des Schülers (Alter sowie individuelle Aspekte wie physische, psychische, intellektuelle oder kognitive Entwicklung)

Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler gemäss oben genannten Kriterien unzumutbar ist.

#### **Umsetzung zumutbarer Schulweg in Lufingen**

Die Schulwege ins Schulhaus Gsteig sowie in den Kindergarten Moosbrunnen wurden in Zusammenarbeit mit dem für die Schule Lufingen zuständigen Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei Zürich überprüft. Gestützt auf die Schulwegempfehlungen gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Wohnort	Beschreibung	Schulort
Dorf Lufingen und Hintermarchlen	<b>Schulweg bis 2 km</b> (Gehdistanz o. Berücksichtigung von Höhenmetern) Sämtliche Schulwege sind für Kindergartenkinder und Primarschulkinder zumutbar. Zur Überquerung der Zürcherstrasse ist zu Kindergartenzeiten ein Lotsendienst eingerichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen Transport.	Schulhaus Gsteig / Kiga Moosbrunnen
Augwil und abgelegene Höfe	<b>Schulweg bis 2 km</b> (Gehdistanz o. Berücksichtigung von Höhenmetern) <i>Kindergartenkinder</i> haben Anspruch auf einen Schulbustransport. <i>Primarschulkinder</i> legen den Weg grundsätzlich zu Fuss zurück.	Schulhaus Gsteig
Augwil	<b>Schulweg ab 2 km</b> (Gehdistanz o. Berücksichtigung von Höhenmetern) <i>Kindergartenkinder</i> haben Anspruch auf einen Schulbustransport.  <i>Erstklässler:innen:</i> Eltern können für ihr Kind einen begründeten <a href="#">Antrag</a> an die Schulpflege stellen, um einen Schulbustransport für folgende Zeiten zu beantragen: - zu Beginn des Schultages, über Mittag und am Ende des Schultages.  <i>Zweitklässler:innen:</i> Eltern können für ihr Kind einen begründeten <a href="#">Antrag</a> an die Schulpflege stellen, um einen Schulbustransport für folgende Zeiten zu beantragen: - <b>Während der Wintermonate</b> (nach den Herbstferien – 31. März): für Fahrten zu Beginn des Schultages, über Mittag und am Ende des Schultages, - <b>Jeweils ab Schuljahresstart bis zu den Herbstferien und ab 01. April bis zu den Sommerferien:</b> für Fahrten über Mittag.  Anträge an die Schulpflege sind jeweils bis spätestens Ende Mai fürs kommende Schuljahr der Schulverwaltung einzureichen.  <i>Dritt- bis Sechstklässler:innen:</i> Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Transport.	Schulhaus Gsteig

### Offizieller Schulweg

Das [«Merkblatt Schulweg»](#) gibt Auskunft über den offiziellen Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo, für Kinder aus Augwil und Lufingen. Die Erziehungsberechtigten sind vollumfänglich für ihre sich auf dem Schulweg befindenden Kinder verantwortlich.

## 4. Schulbus Transport

### Anrecht auf Schulbusfahrten

Folgende Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf Schulbusfahrten (gemäss obigen Bestimmungen):

- Kindergartenkinder wohnhaft in Augwil
- Erstklässler:innen wohnhaft in Augwil, die einen Schulweg von 2 km oder mehr haben. Um den Anspruch zu erheben, muss ein begründeter [Antrag](#) der Eltern an die Schulpflege eingereicht werden.
- Zweitklässler:innen wohnhaft in Augwil, die einen Schulweg von 2 km oder mehr haben. Um den Anspruch zu erheben, muss ein begründeter [Antrag](#) der Eltern an die Schulpflege eingereicht werden.
- Schüler:innen mit einer besonderen Beeinträchtigung. Es ist ein schriftliches Gesuch mit entsprechendem Attest des Schularztes oder der IV einzureichen oder es ist ein entsprechender Sonderschulstatus durch den Schulpfychologischen Dienst diagnostiziert.

Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen nur vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg allein zurückzulegen, sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schulpflege.

### **Leistungsumfang**

Der Schulbustransport umfasst die Leistung, die Kinder gemäss Stundenplan am Morgen zur Schule und am Mittag wieder nach Hause zu bringen sowie am Nachmittag zur Schule und nach dem Nachmittagsunterricht wieder nach Hause zu fahren, respektive Fahrten gemäss individuellem Beschluss der Schulpflege oder oben genannten Bestimmungen. Kein Anspruch auf Transport besteht zu Zeiten ausserhalb des regulären Stundenplanes.

### **Schulbussammelplatz**

Der Schulbus hält in Augwil an drei Standorten gemäss Merkblatt [«Busfahren im Kindergarten»](#).

### **Schulbuszeiten**

Die Primarschule Lufingen informiert die berechtigten Familien jeweils in den Sommerferien (vor Schuljahresbeginn) über den Schulbusfahrplan (Abfahrtszeiten, Abfahrtsort und Ankunftszeiten).

### **Schwimmunterricht**

Die Primarschülerinnen und Primarschüler werden vom Schulhaus Gsteig zum Schwimmunterricht ins Hallenbad nach Embrach respektive nach Winkel gefahren.

### **Kindergartenkinder in der schulergänzenden Betreuung**

Für Kindergartenkinder des Kindergarten Moosbrunnen, welche die schulergänzende Betreuung im Schulhaus Gsteig besuchen, gibt es Schulbustransporte vom Kindergarten in den Hort und wieder in den Kindergarten zurück. Es gibt prinzipiell keine Schulbusfahrten zwischen dem Hort und dem Zuhause.

## **5. Transporte in externe Sonderschulen, Privatschulen und Schulheime**

Die Schulpflege ist verantwortlich für den Transport von Schüler:innen in externe Sonderschulen und Schulheime. Gemäss § 64. VSG trägt die Wohngemeinde die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen. Externe Privatschulen sind von diesen Regelungen ausgeschlossen.

In besonderen Fällen, ohne Präjudiz und unter Zustimmung der Schulpflege mittels Beschluss besteht die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der Primarschule Lufingen an Schülertransporte in externe Schuleinrichtungen. Dabei werden die Kosten des 2. Kl.-Abonnements für die öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

## **6. Transporte an Tagen mit Schwimmunterricht**

Für Kinder der 1. und 2. Klassen mit Wohnsitz in Augwil besteht die Möglichkeit, an Tagen mit Schwimmunterricht den Schulbus am Nachmittag für die Fahrt von Augwil zum Schulhaus zu nutzen. Dies gilt nur an Tagen, an denen die Kinder aufgrund des Schwimmunterrichts früher als zum regulären Schulbeginn in der Schule sein müssen. Damit das Kind den Schulbus nutzen kann, ist eine Mitteilung der Eltern an die Schulverwaltung ([info@schule-lufingen.ch](mailto:info@schule-lufingen.ch)) bis spätestens 8 Wochen vor Schwimmunterricht erforderlich.

Ein Anspruch auf die Busfahrt besteht ausschliesslich:

- an Tagen mit Schwimmunterricht und
- nur für die Fahrt am Nachmittag von Augwil ins Schulhaus Gsteig

## **7. Verpflichtungen der Eltern und Kinder / Sanktionen**

### **Eltern/Erziehungsberechtigte**

Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereitstehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern zur Schule, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Erziehungsberechtigte von Schulbus-Kindern, haben der Fahrerin/dem Fahrer rechtzeitig via KLAPP Elternkommunikationsapp zu melden, wenn ihr Kind den Schulbus wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht benutzen kann.

Eltern können ihr Kind jederzeit schriftlich vom Schulbus-Transport abmelden.

### **Kinder**

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrerin/des Busfahrers Folge zu leisten. Im Schulbus soll Ordnung herrschen, da Unruhe im Bus die Konzentration des Lenkers beeinträchtigt und die Sicherheit der Kinder gefährdet.

### **Sanktionen**

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Fahrerin/des Fahrers halten, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

## **8. Schulbus Organisation**

### **Fahrzeug**

Ein Schulbus ist ein Kleinbus bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht für den Transport von Kindern. Im Bus der PS Lufingen können 20 Kinder, eine Begleitperson und der Fahrer transportiert werden. Der Bus verfügt über ein 3 Punkt Sicherheitsgurten-System. Die Bestuhlung ist in Fahrtrichtung.

### **Schulbusfahrer:innen**

Die Schulbusfahrer:innen verfügen über eine spezielle Zulassung, Schülertransporte mit Fahrzeugen die mehr als 8 Sitzplätzen haben, durchzuführen.

### **Vorgehen bei Pannen oder Unfällen**

Gibt es am Fahrzeug einen Defekt oder passiert gar ein Unfall, müssen nach den üblichen Stellen (Polizei, Sanität etc.) die zuständigen Personen gemäss Notfall-App der Primarschule Lufingen informiert werden. Erziehungsberechtigte erhalten von der entsprechenden Stelle telefonischen Bescheid.

### **Unterhalt**

Der Hausdienst ist für die Wartung und Pflege des Schulbusses verantwortlich.

### ***Genehmigung und Inkraftsetzung***

*Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 27. Januar 2025 genehmigt und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement Schülertransporte und Transporte in externe Schuleinrichtungen vom 30. Juni 2008 sowie das Reglement Schulweg vom 30. Juni 2008.*

*Revision: 10.2025*